



Brüssel, den 16. September 2016
(OR. en)

12130/16

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0440 (NLE)

COASI 184
ASIE 76
CFSP/PESC 708
COHOM 113
CONOP 69
COTER 89
JAI 735
WTO 247
AGRI 475
ENER 317
TRANS 342
TELECOM 158
ENV 576
EDUC 276

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	18056/13+ ADD 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 924 final
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. November 2010 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) mit Vietnam¹ übermittelt. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat den Vorschlag geprüft und sich am 15. Dezember 2010 grundsätzlich geeinigt.

¹ Dok. 18041/10 + COR 1.

2. Im Lichte des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates² vom 24. Januar 2011, das die Aufforderung beinhaltet, weitere Rechtsgrundlagen in den Entwurf des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des PKA mit den Philippinen aufzunehmen³, hat sich die Gruppe "Asien – Ozeanien" jedoch darauf verständigt, drei weitere Rechtsgrundlagen in den Entwurf des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des PKA mit Vietnam aufzunehmen⁴. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass die Kommission beabsichtigt, eine einseitige Erklärung abzugeben, die dem Ratsprotokoll beigelegt werden soll.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 2. Dezember 2011 die Frage an den Juristischen Dienst des Rates gerichtet, ob der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des PKA mit Irak in zwei Beschlüsse aufgeteilt werden könnte, da die Zusammensetzung des Rates unterschiedlich wäre, je nachdem, ob er einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder auf der Grundlage anderer Vertragsbestimmungen annimmt. Der Juristische Dienst des Rates hat sein Gutachten am 14. Dezember 2011 vorgelegt⁵.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2011 beschlossen, eine horizontale Diskussion über die Frage einzuleiten, ob Ratsbeschlüsse zu PKA und ähnlichen gemischten internationalen Abkommen aufgeteilt werden sollten. Daraufhin wurde eine Regelung ausgearbeitet für die Annahme von Beschlüssen des Rates zu von der Union geschlossenen gemischten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Bestimmungen nach dem Dritten Teil Titel V AEUV⁶.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich auf seiner Tagung vom 18. April 2012 auf die Anwendung der oben genannten Regelung auf die drei anstehenden PKA, d. h. die Abkommen mit den Philippinen, Vietnam bzw. der Mongolei verständigt, wobei als vereinbart gilt, dass diese Lösung jedoch keine Präcedenzwirkung für künftige PKA haben sollte.
6. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens⁷ war am 14. Mai 2012 angenommen und das Abkommen⁸ am 27. Juni 2012 unterzeichnet worden.

² Dok. 5711/11.

³ Einigung des AStV vom 28. Januar 2011.

⁴ Artikel 79 Absatz 3, Artikel 91 und Artikel 100 AEUV.

⁵ Dok. 18624/11.

⁶ Dok. 7004/12.

⁷ Dok. 18200/10.

⁸ Dok. 18204/10.

7. Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 2013 einen Vorschlag⁹ für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit ("Abkommen") zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits unterbreitet.
8. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 29. Januar 2014 geprüft und sich darauf geeinigt, ihre Beratungen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-377/12 – Kommission gegen Rat¹⁰ abzuschließen.
9. Mit seinem Urteil vom 11. Juni 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) den Beschluss 2012/272/EU des Rates vom 14. Mai 2012¹¹ über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits im Namen der Union für nichtig erklärt, insofern als der Rat darin Artikel 79 Absatz 3 AEUV (Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen), die Artikel 91 und 100 AEUV (Verkehr) und Artikel 191 AEUV (Umwelt) als Rechtsgrundlagen hinzugefügt hat.
10. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat am 3. September 2014 geprüft, welche Auswirkungen das Urteil hat, und sich am 21. Januar 2015 auf den Entwurf eines Ratsbeschlusses über den Abschluss des Abkommens geeinigt, der sich auf Artikel 207 (gemeinsame Handelspolitik) und Artikel 209 (Entwicklungszusammenarbeit) des AEUV stützt.
11. Der Rat beschloss am 17. Februar 2015, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits¹² sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung¹³ dem Europäischen Parlament zu übermitteln, damit es so bald wie möglich seine Zustimmung geben kann.
12. Das Europäische Parlament hat am 17. Dezember 2015 seine Zustimmung erteilt.

⁹ Dok. 18056/13 + ADD 1 – COM(2013) 924 final.

¹⁰ Dok. 11079/14.

¹¹ Dok. 15615/1/10.

¹² Dok. 5432/15.

¹³ Dok. 18204/10.

13. Am 3. Juni 2016 wurden die Verfahren zur Ratifizierung des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit durch die Mitgliedstaaten abgeschlossen.
 14. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat am 22. Juni 2016 Einvernehmen über den Entwurf des Beschlusses des Rates erzielt.
 15. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.
 16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5432/15) sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 18204/10) als A-Punkt annehmen.
-